## Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen der FriedhofsVerwaltungs GmbH Bayern, Hauzenberger Straße 4, 94065 Waldkirchen, TrauerPark Naturbestattungen, vertreten durch den Geschäftsführer Manuel Kasberger (im Folgenden: TrauerPark) und dem Auftraggeber bezüglich einer TrauerPark Naturbestattung und in diesem Zusammenhang erbrachter Dienstleistungen geschlossen werden. Grundlage des Vertrages sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am jeweiligen Friedhof. Falls sich Ihre Kontaktdaten geändert haben und Sie deshalb für TrauerPark nicht erreichbar sind, reicht auch der Hinweis im TrauerPark. Widersprechen Sie der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Der Auftraggeber erkennt zudem die aktuell gültige Friedhofs- und Gebührensatzung des jeweiligen Bestattungsortes an. Die entsprechenden Satzungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung von TrauerPark zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus finden Sie die Satzungen auf der Internetseite www.trauerpark.com.

### § 1 Leistung und Allgemeines

- (1) TrauerPark bietet dem Auftraggeber an verschiedenen Standorten (genau benannt im vorderseitigen Auftragsformular) eine Urnenbeisetzung in Form einer Naturbestattung an.
- (2) Bei der TrauerPark-Bestattung handelt es sich um eine Urnenbestattung, die ausschließlich von TrauerPark oder einem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen wird. Es können nur die von TrauerPark vorgegebenen und zugelassenen ökologisch abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzungen können nur an den hierfür ausgewiesenen Grabstätten erfolgen.
- (3) Durch den Auftrag erwirbt der Auftraggeber das Grabnutzungsrecht einer Grabparzelle über einen bestimmbaren Zeitraum, nicht den eigentlichen Baum. Die erworbene Nutzungsdauer bemisst sich dabei nach der jeweiligen Grabart. Das Nutzungsrecht erlischt, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungsdauer
  verlängert wird. Der Auftraggeber bzw. der Rechtsnachfolger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei TrauerPark hinterlegten Kontaktdaten aktuell gehalten werden und
  das Erlöschen des Nutzungsrechts durch TrauerPark entsprechend angezeigt werden kann. Nach Ablauf der vorgenannten 4-Wochen-Frist ist TrauerPark berechtigt,
  das Grab aufzulösen und ggf. neu zu vergeben.
- (4) Bei einer Naturbestattung im "TrauerPark Eremia Bruckberg" ist der Erwerb und das Anbringen einer Namenstafel über den dortigen Betreiber, Herrn Reinhard Köppel, Waldstraße 23, 84079 Bruckberg verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind anonyme Bestattungen.
- (5) Ebenso kann der Auftraggeber bereits zu Lebzeiten ein Anrecht auf ein bestimmtes Grabnutzungsrecht erwerben (Reservierung). Bei Reservierungen zu Lebzeiten beinhaltet die Nutzungsdauer automatisch 5 Jahre mehr als in der Preisliste angegeben. Der Erwerb einer Reservierungstafel ist verpflichtend.

## § 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber bestätigt, die aktuell gültige Preisliste von TrauerPark eingesehen zu haben und erklärt sich mit sämtlichen Preisen einverstanden. Die auf der Liste ausgewiesenen Beträge beinhalten bereits die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Der vereinbarte Gesamtpreis ist innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. TrauerPark behält sich vor, die Forderung gegen den Auftraggeber an eine Factoring-Gesellschaft abzutreten. Der Factor behält sich dabei vor, die Bonität des Auftraggebers zu prüfen. Bei fehlender Bonität wird eine Vorauszahlung notwendig.
- (3) Durch die Abrechnung über den regelmäßigen Factoring-Partner von TrauerPark, die abcfinance GmbH, Kamekestraße 2-8, 50672 Köln (Factor) ist es möglich, ein verlängertes Zahlungsziel anzubieten. Hierfür entstehen für den Auftraggeber keine weiteren Kosten. Zudem ist es möglich, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Factor zu vereinbaren. Die Konditionen einer Ratenzahlung werden direkt zwischen Auftraggeber und Factor vereinbart.

# § 3 Vorzeitige Beendigung / Stornierung des Auftrages

(1) Bei Stornierung des Bestattungsauftrages wird eine Stornogebühr in Höhe von 85 € fällig. Ein Auftrag kann bis 48 Std. vor dem geplanten Bestattungstermin ohne Angabe von Gründen storniert werden. Falls ein Namensschild bereits angefertigt oder weitere Zusatzleistungen bereits erbracht wurden, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt. (2) Im Falle der Stornierung einer Reservierung nach § 1 Abs. 5 wird von dem gezahlten Gesamtbetrag der Grabnutzung der Betrag einbehalten, der anteilig auf die Zeit seit Vertragsschluss im Verhältnis zu der vereinbarten Nutzungsdauer entfällt (Beispiel: Der Gesamtbetrag beträgt 1.000,- EUR bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren und die Stornierung erfolgt nach 5 Jahren, mit der Folge, dass 500,- EUR an den Auftraggeber erstattet werden). Zusätzlich fallen auch hier die in Absatz 1 genannten Stornogebühren i. H. v. 85 € an. Wird der Auftrag storniert, nachdem der Auftraggeber verstorben ist, kann der Betrag nicht zurückgefordert werden. (3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Umbettung/Exhumierung der Urne, soweit dies aufgrund der eingesetzten, ökologisch abbaubaren Urnen überhaupt möglich ist, nur in bestimmten Ausnahmefällen durchführbar ist und von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. TrauerPark oder die Betreiber haben auf das Genehmigungsverfahren keinen Einfluss. TrauerPark übernimmt jedoch keine Garantie, dass eine Exhumierung durchgeführt werden kann, auch wenn der Antragsteller eine Genehmigung erhält, da sich die Urne evtl. bereits aufgelöst haben kann. Der Aufwand für den erfolglosen Versuch einer Exhumierung kann trotzdem in Rechnung gestellt werden. Bei anonymen Bestattungen ist die Umbettung/Exhumierung komplett ausgeschlossen. Eine Rückerstattung der anteilsmäßigen Grabgebühr bei Exhumierung ist nicht möglich.

# § 4 Haftungsregeln

(1) Bei den Grundstücken, auf denen TrauerPark Naturbestattungen durchführt, handelt es sich um Grundstücke in freier Natur oder naturbelassenen Teilflächen von Friedhöfen. Die jeweiligen Grundstücke sollen so naturbelassen wie möglich erhalten

- bleiben. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass insoweit eine entsprechende Gefahrenlage vorliegt und das Betreten gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr erfolgt.
- (2) Der Auftraggeber verzichtet gegenüber dem Auftragnehmer, den Betreibern der Naturfriedhöfe, dem jeweiligen Eigentümer der Fläche, dem Träger oder etwaigen Erfüllungsgehilfen vorgenannter Personen auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht, soweit der eingetretene Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten.
- (3) TrauerPark haftet zudem nicht für Schäden, die nach Vertragsschluss am jeweiligen Baumbestand eintreten oder bereits bei Vertragsschluss vorlagen. Im Falle der Zerstörung eines Baumes durch höhere Gewalt (Brand, Blitzeinschlag, Sturm, Schneebruch etc.) bietet TrauerPark an, in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Neuanpflanzung vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, auf eigene Kosten einen Baum anstelle des zerstörten Baumes zu pflanzen oder eine Baumschule nach freier Wahl zu beauftragen. Die jeweilige Baumart und Größe ist vom Betreiber vorher genehmigen zu lassen.
- (4) TrauerPark und/oder die Eigentümer der jeweiligen Fläche sind auch ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Baumpflege- oder Baumsicherungsmaßnahmen oder ggf. auch eine Fällung des Baumes vorzunehmen, soweit dies zur Erhaltung des Baumbestandes und/oder der allgemeinen Sicherheit notwendig ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht begründet. Die Kosten einer Fällung übernimmt der Betreiber.
- (5) Sofern ein Baum zerstört wird oder natürlich abstirbt und an diesem Baum noch keine Beisetzung stattgefunden hat, bietet TrauerPark in Absprache mit dem Auftraggeber die Zuweisung eines anderen Baumes der gleichen Grabart an, sofern noch freie Plätze bestehen. Alternativ können auch hier neue Bäume nach § 4 Abs. 3 nachgepflanzt werden. Falls die Zahl der beschädigten Bäume, die Zahl der verfügbaren Bäume übersteigt, werden alle Gräber mit bereits bestatteten Urnen, an denen noch Umbettungen möglich sind bevorzugt die Reihenfolge richtet sich nach dem Bestattungsdatum. Je zeitnaher das Bestattungsdatum, desto weiter oben steht der Auftraggeber auf der Liste für Neuvergaben.

### § 5 Benutzungs- und Betretungsrecht

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Naturfriedhöfen entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Den Anordnungen von TrauerPark, des Betreibers oder sonstigen verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Naturfriedhöfen ist es nicht erlaubt, dauerhafte Trauerinsignien wie z.B. Grabmale, Anpflanzungen, sowie Gegenstände aller Art am Grab niederzulegen oder anzubringen. Das Naturgrab darf in keinster Weise verändert werden. Nur einzelne Schnittblumen dürfen beim Grabbesuch abgelegt werden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Kerzen wegen Brandgefahr strengstens untersagt ist. Friedhöfe mit entsprechenden Grabarten können hiervon in der Satzung ausgenommen werden.
- (3) Das Betretungsrecht kann nicht jederzeit gewährleistet werden, sondern unterliegt der jeweiligen Friedhofssatzung. Bei Vorliegen erheblicher Gefahren und/oder während Forstarbeiten kann das Betretungsrecht auf bestimmte Flächen beschränkt oder insgesamt untersagt werden.
- (4) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass auch Bestattungen infolge von Gefahren aufgrund von Sturm oder anderer die Sicherheit gefährdender Wetterlagen kurzfristig abgesagt werden können. Etwaige Kosten (z.B. für Anreise), die dem Auftraggeber oder Dritten aus der Absage entstehen, können von TrauerPark nicht erstattet werden. Da diese Gefahr oftmals nicht einschätzbar ist, kann die Absage auch erst kurz vor Beginn der Bestattung erfolgen.

## § 6 Datenschutz

- (1) TrauerPark nimmt den Schutz der vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses angegebenen personenbezogenen Daten sehr ernst. TrauerPark versichert einen verantwortungsbewussten und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechenden Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- (2) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur insoweit an Dritte übermittelt, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, zur Abrechnung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Gemeinde) erforderlich ist.
- (3) Sofern die Zahlung über einen Factor abgewickelt wird, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an den Factor übermittelt. Informationen über den Datenschutz des regelmäßigen Factoring-Partners von TrauerPark, der abcfinance GmbH, sind unter https://www.abcfinance.de/datenschutz einsehbar.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden zu dem geschlossenen Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt, wird als Gerichtsstand für Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis Passau vereinbart.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Bei Unwirksamkeit einer Klausel sind die Parteien verpflichtet, über eine Ersatzklausel zu verhandeln, die dem ursprünglichen Willen der Parteien wirtschaftlich am ehesten entspricht.

FriedhofsVerwaltungs GmbH Bayern Trauerpark Naturbestattungen Hauzenberger Str. 4 94065 Waldkirchen Stand: 02/2021

